

Die Systematik der Wissenschaften

und

ein Studium der Gegenwart.

Rede

gehalten bei der Uebernahme des Rektorates
der Universität zu Marburg

am 17. Oktober 1897

von

Heinrich Otto Gehmann,
Professor der Rechte.

Mit tabellarischen Übersichten über die Gliederung der Wissenschaften nach
d'Alembert, Ventham, Ampère, Comte, Spencer, Erdmann, Kuntz und Gehmann.

Marburg.

N. G. Elwert'sche Verlagsbuchhandlung.

1897.

17.10.1897

Heinrich

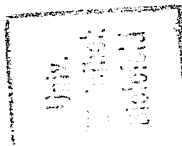
Heinrich Otto Gehmann

542047

11

K9 220.4

1,523



1181

1181

1181/14540342

Hochansehnliche Versammlung! Werthe Commisitionen!

Bedeutende Augenblicke geben besonderen Anlaß Umschau zu halten über das Erreichte und Reichenschaft zu legen über das Erstrebte: wie im Leben des Einzelnen, so im Leben der Völker; wie in der Politik, so in der Wissenschaft.

Für einen akademischen Lehrer ist ein solcher Moment der Augenblick, in welchem auf Grund der Wahl seiner Collegen die Rechte der Universtität in seine Hand gelegt werden; für die Wissenschaft ist ein solcher Moment der Augenblick, in welchem für sie durch Umgestaltung der Forschungsmethode oder wesentliche Aenderung und Erweiterung des Forschungsgebietes eine neue Epoche beginnt.

So mag es für den Rechtslehrer, dessen Rektorat in eine Zeit fällt, in der die Schaffung des neuen deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs nicht nur die Verrichtung der juristischen Fakultäten, sondern auch die wissenschaftliche Forschung des juristischen Gelehrten ganz erheblich umgestaltet, angemessen sein, Reichenschaft zu geben über seine Auffassung seiner Wissenschaft und vor Ihnen zu sprechen über die Stellung der Jurisprudenz im Kreise der Wissenschaften.

Denn mag die wissenschaftliche Forschung noch so spezialisiert, mögen die Berührungspunkte zwischen verschiedenen Zweigen der Wissenschaft noch so gering sein: will der Einzelne in dem kleinen Kreise seines wissenschaftlichen Gebietes mit Befriedigung arbeiten, so muß er sich bewußt sein, dem großen Gange zu dienen, so muß er wissen, daß auch seine Wissenschaft einen Theil der allumfassenden großen

Wissenschaft bildet und sich bestreben, ihr Verhältnis zu den andern Wissenschaftszweigen zu begründen.

Ist nun die Rechtswissenschaft überhaupt eine Wissenschaft? Kann sie mit Zug und Recht auf diesen Titel Anspruch erheben?

Darf man die Durcharbeitung und systematische Erfassung eines Materials, das von der Gesetzgebung bald so bald anders geformt wird, als Wissenschaft bezeichnen?

Kann man von Wissenschaft sprechen, wo kein feststehendes Forschungsobjekt vorhanden zu sein scheint, der Gegenstand der Forschung vielmehr nach menschlicher Willkür sich tausendfach modellt, in jedem einzelnen Staate ein anderer ist und innerhalb des einzelnen Staates keine Ständigkeit besitzt?

Man hat von diesen Erwägungen aus der Jurisprudenz den Charakter einer Wissenschaft überhaupt abgesprochen, es ist sogar einmal eine besondere Professur über „die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft“ erschienen. Freilich, man würde ihrem Verfasser nicht Unrecht geben dürfen, wenn es wahr wäre, daß der Zweck der Rechtswissenschaft wesentlich nur in der Ausfüllung der seitens des Gesetzgebers in der Rechtsordnung gelassenen Lücken bestünde, und daß „nur der Versuch, das Mangelhafte aller Art der Gegenstand ist, dem die Jurisprudenz sich beinahe ausschließlich zuwendet und leider zuwenden gezwungen ist.“¹⁾

Aber auch von anderer Seite, und unter tieferer Begründung, ist der Rechtswissenschaft der Charakter als eigentlicher Wissenschaft abgesprochen. Mit der Pädagogik, der Technologie, der Medizin u. s. w. ist sie in den Kreis der s. g. praktischen Wissenschaften oder Kunstwissenschaften verwiesen, deren Wesen darin beruht, daß sie die Anwendung der theoretischen Erkenntnisse für die praktische Gestaltung der Lebensverhältnisse lehren, während die wahren, die theoretischen Wissen-

1) v. Kirchmann, Die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft. Berlin 1848. S. 22.

schaften lediglich Erkenntnis der Welt in ihrem logischen und kausalen Zusammenhange zum Gegenstand haben¹⁾.

Wag es nun berechtigt erscheinen oder nicht, diesen praktischen Wissenschaften den Charakter als wahrer Wissenschaften abzusprechen, — ich komme auf den Punkt später zurück, — die Frage, ob die Jurisprudenz eine Wissenschaft ist, muß jedenfalls näher dahin gestellt werden: ist sie in diesem Sinne wahr, ist sie theoretische Wissenschaft?

Wie muß sie beschaffen sein, um auf den Titel einer theoretischen Wissenschaft Anspruch erheben zu können?

Es leuchtet unmittelbar ein, daß die Jurisprudenz, soweit sie Kunst der Rechtsanwendung ist, zu den praktischen Wissenschaften gehört.

Es fragt sich also: ist sie nur Kunst der Rechtsanwendung? Oder geht sie nicht darüber hinaus?

Enthält sie nicht zugleich ein Gebiet, das Anspruch auf die Bezeichnung als theoretische Wissenschaft erheben kann?

Die Rechtsanwendung setzt die Rechtskenntnis voraus. Darf die Rechtskenntnis, die theoretische Erkenntnis des Rechts als theoretische Wissenschaft bezeichnet werden?

Ist ihr Objekt ein geeignetes Objekt wahrer Wissenschaft?

Das Objekt unserer Forderung ist die Rechtsordnung, die im Wesentlichen auf den Gesetzen beruht.

Diese Gesetze dürfen wir nicht in Parallele stellen zu den Gesetzen, deren Erkenntnis das höchste Ziel der Naturforschung bildet. Sind diese Naturgesetze etwas Ewiges, Unveränderliches, stellen sie sich dar als die unwandelbaren Regeln, auf denen die ganze Ordnung des Weltalls beruht, an deren Befolgen das ganze Getriebe der Erscheinungen hängt, so sind die Staatsgesetze, deren Auslegung der Jurist sich befleißigt, nur vorübergehende Erscheinungen im Leben der Völker.

1) Vgl. Erdmann, Die Gliederung der Wissenschaften, in der Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Philosophie Bd. 2 (1878) S. 78 ff.

Sie ergeben in ihrer Gesamtheit nicht die unwandelbare Ordnung der Natur, sondern die wandelbare Ordnung menschlichen Zusammenlebens.

In Parallele also zu den Naturgesetzen dürfen wir sie nicht stellen. Vom Standpunkt der Gesamtwissenschaft aus haben sie nicht den Charakter von Gesetzen, sondern den von Erscheinungen an bestimmten Forschungsobjekten, entsprechend etwa den Lebensgewohnheiten der Thiere.

Um deswillen aber ist die Rechtsordnung nichts desto weniger Gegenstand wahrer wissenschaftlicher Forschung.

Dem Ziel der Wissenschaft ist nicht nur, die Gesetze der Weltordnung zu entdecken, sondern auch die Erscheinungen in ihrem Verhältnis zu einander und ihrem Zusammenhang zu ergründen.

Und zu diesen Erscheinungen, die den Gegenstand wissenschaftlicher Erkenntnis bilden, gehören nicht nur Naturvorgänge, sondern auch die Erscheinungen, welche das Leben der Völker zeitigt.

Zu diesen Erscheinungen gehört die Rechtsordnung, so gut wie die Sprache: gleich der letzteren ist sie in ihren Hauptzügen wenigstens nicht rein willkürliche Schöpfung, sondern das notwendige Produkt geschichtlicher Entwicklung.

In diesem Sinne ist das Recht vollberechtigter Gegenstand wissenschaftlicher Forschung, — die Rechtswissenschaft als Wissenschaft der Rechtsordnung wahre, theoretische Wissenschaft.

Etwas das fest, so kann nunmehr nach Erledigung dieser Vorfrage an den Versuch einer Klassierung des Verhältnisses der Jurisprudenz zu den anderen Wissenschaften, einer Präzisierung ihrer Stellung in deren Kreis herangetreten werden.

Eine solche Präzisierung ist nicht möglich ohne ein kurzes Eingehen auf das System der Wissenschaften, auf die Systematik, nach der wir das Verhältnis der Wissenschaften zu einander zu gliedern haben, auf die Einteilung also der Gesamt-Wissenschaft.

Die Frage, ob eine Systematik der Wissenschaften überhaupt einen Werth hat, kann ich dabei näher nicht erörtern.

Gibt man davon aus, daß die Begriffe von uns nicht willkürlich erfunden, sondern aus den Erscheinungen abstrahirt werden, und daß die systematische Gliederung die Aufgabe hat, eine Uebersicht über die begrifflich erfaßten Erscheinungen des Seienden nach den Beziehungen zu gewähren, welche sich aus den für sie charakteristischen Merkmalen ergeben, so kann über die Berechtigung und den Werth einer Systematik der Wissenschaften kein Zweifel obwalten.

Es ergibt sich aber zugleich, daß es nur eine zutreffende Systematik geben kann: da nur eine einzige Gliederung der wirklichen Bedeutung der vorhandenen begrifflichen Beziehungen in vollem Maße gerecht werden kann, eine Ansicht, wie sie u. a. auch Lorenz Stein eifrig verfochten hat¹⁾.

Wenn ich nun Ihre Aufmerksamkeit für eine Besprechung der Gliederung der Wissenschaften, dieses an sich nicht in das Forschungsgebiet des Juristen gehörende Thema in Anspruch zu nehmen wage, so kann es dabei selbstverständlich nicht meine Aufgabe sein, in nähere Ausführungen über alle versuchten Arten der Systematisierung einzutreten und jedem Spezialfach einer Wissenschaft seinen Platz zu weisen.

Ich muß mich damit begnügen, mit ganz kurzen Zügen einige Haupttheilungsarten zu besprechen und in dem meines Erachtens zutreffendsten System die Stellung der Hauptgruppen der Wissenschaften anzudeuten²⁾.

Welches System der Wissenschaft ist nun als das richtige anzuerkennen?

Selbstverständlich nicht etwa eine Einteilung nach Fakultäten, wie sie unser Vorlesungsverzeichnis enthält, denn diese Einteilung beruht nicht auf theoretischen Gesichtspunkten, sondern auf den Zweigen

1) Vgl. L. Stein, System der Staatswissenschaft Bd. 1 S. 16 f.

2) Erheblich mehr bieten in beiden Richtungen die hinten angefügten tabellarischen Uebersichten.

praktischen Lebens, für welche die Universalität vorgubilden bestimmt ist.

Nicht praktische, sondern theoretische Gesichtspunkte müssen für die Klassifikation maßgebend sein.

Und zwar muß dabei durchsichend ein Gesichtspunkt als Eintheilungsprinzip für die Hauptgruppen festgehalten werden, zu dem nur ergänzend für weitere Gliederung andere Beziehungen hinzugenommen werden dürfen. Das führt mit Notwendigkeit zu einer linearen Anordnung. Eine f. g. subtile Systematisierung unter gleichzeitiger Berücksichtigung einer ganzen Reihe von Verhältnissen als gleichberechtigter Faktoren, wie sie neuerdings Raoul de la Grasserie¹⁾ versucht hat, ergibt kein übersichtliches System und daher kein befriedigendes Resultat.

Also ein einheitliches Eintheilungsprinzip!

Aber welches?

Die große Mehrzahl der Klassifikatoren geht vom subjektiven Standpunkt aus. Sie betrachtet zunächst das erkennende Subjekt, den Menschen, und stellt danach die Grundfrage: wie sieht der Mensch zu den Erkenntnissen? — wie erkennt er? was erkennt er? wozu er?

So ergibt sich die alte Dreitheilung in Logik, Physik, Ethik, wie sie von Plato's Zeiten an vielfach festgehalten ist²⁾, oder — unter Beiseitlassung der Ethik als entweder überhaup nicht in den auf die theoretischen Erkenntnisse beschränkten Kreis der Wissenschaften gehörig, oder als nur eine Untergruppe bildend, — die Zweitheilung in Physik (oder Erkenntnis) und Logik (oder Erkenntnistheorie), wie sie in neuerer Zeit noch Stadler vertritt³⁾.

1) De la classification objective des arts, de la littérature des sciences. Paris 1893. (Gegen ihn auch Stadler, im Archiv für systematische Philosophie Bd. 2 1896, S. 1 ff.)

2) Über die Geschichte der Klassifikationsversuche vergl. besonders Wundt, Philosophie der Studien Bd. 5 S. 1 ff.

3) Stadler in Archiv für systematische Philosophie Bd. 2 S. 31 ff.

Dieses subjektive Eintheilungsprinzip ist verfehlt. Der erkennende Mensch und die Art seines Erkennens ist selbst Gegenstand der Erkenntnis. Die Wissenschaft der menschlichen Erkenntnisfähigkeit muß also ihren Platz in der Wissenschaft vom Menschen und seinen Geistesfähigkeiten finden. Ihr daneben noch eine Sonderstellung einzuräumen, führt consequent zu ihrer zweimaligen Behandlung im System.

Also: nicht subjektives, sondern objektives Eintheilungsprinzip!

Wir müssen den Menschen mit seiner gesamten Geistesthätigkeit lediglich als Objekt des Wissens betrachten, uns gewissermaßen auf den Standpunkt eines andergearbeiteten Wesens stellen, das berufen wäre, eine Systematik des Inhalts des menschlichen Wissens zu entwerfen. Wie würde ein solcher Geist systematisieren? Welche Möglichkeiten objektiver Klassifikation sind vorhanden?

Ein Unterschied nach dem Ursprung des Wissens zwischen empirischem und Wissen a priori ist unmöglich, wenn man — richtigerweise — die Existenz des letzteren verneint.

Dagegen sind vielfach Eintheilungen nach dem allgemeinen Wesen des Wissensgehaltsinhaltes aufgestellt. So ist unterschieden zwischen allgemeinen und besonderen Wissenschaften. In diesem Sinne will Wundt in Philosophie und Einzelwissenschaften gruppieren¹⁾. Ihm ist die Philosophie „die allgemeine Wissenschaft, welche die durch die Einzelwissenschaften vermittelten allgemeinen Erkenntnisse zu einem widerspruchsfreien System zu vereinigen hat.“ Er rechnet zu ihr außer der Erkenntnistheorie und der Metaphysik auch die Philosophie der einzelnen Wissensgebiete, also philosophische Kosmologie und Biologie, Philosophie der Geschichte, Religionsphilosophie u. s. w.²⁾.

1) Wundt, System der Philosophie S. 21.

2) Wundt, Studien Bd. 5, S. 53, System S. 31.

Gegen die Auffassung eines so weit umfassenden Begriffs der Philosophie als allgemeiner Wissenschaft gegenüber den Einzelwissenschaften erheben sich sehr schwere Bedenken.

Es erscheint durchaus unzulässig, die zusammengefaßten Ergebnisse einer Einzelwissenschaft oder einer Gruppe solcher von diesen Wissenschaften selbst abzuschneiden, also gleichsam von den Einzelwissenschaften die Söhne abzuschöpfen und sie in den großen Topf der Philosophie zu füllen.

Diese Ergebnisse, mag es sich um feststehende Thatsachen, mag es sich um Hypothesen handeln, bilden einen Theil der Wissenschaft, in deren Gebiet sie erwachsen. Das Problem der Vererbung von Eigenschaften gehört in die Naturwissenschaft, das Wesen des Rechtsgeschäfts in die Jurisprudenz.

Damit soll nicht gesagt sein, daß es nicht für die Einzelwissenschaften esprichlich sein kann, wenn der Philosoph sich mit ihren Resultaten beschäftigt. Nur wird sie dadurch nicht zu einer besonderen philosophischen Wissenschaft, daß sie vom Standpunkt des Philosophen aus betrachtet wird. Wir würden sonst bei konsequenter Durchführung zu zwei vollständig nebeneinander stehenden Wissenschaftssystemen gelangen: einem philosophischen und einem nichtphilosophischen. Beide aber würden sich sich im Stoff wie in den Ergebnissen des einzelnen Wissenschaftszweiges übereinstimmen müssen¹⁾, d. h. in Wahrheit nur ein Wissenschaftssystem bilden. So ist auch die Rechtsphilosophie keine Sonderwissenschaft, sondern nur eine Prüfung der Rechtsordnung an dem Maßstab der Gerechtigkeit.

Es bietet sich weiter der Unterschied zwischen Wissenschaften, welche die Entwicklung zu ihrem Gegenstand nehmen, den historischen, und solchen, die den Zustand betrachten, den systematischen. Der Gegensatz ist aber als oberstes Eintheilungsprinzip nicht brauchbar, da er noch verwandtes auseinanderreißen würde.

1) Ähnlich Erdmann S. 193.

Auf den Unterschied der formalen und der realen Wissenschaften, oder wie er sie nennt, abstrakten und konkreten Wissenschaften hat Spencer¹⁾ sein System gebaut. Die von dem Inhalt der Erscheinungen absehenden und nur die Form behandelnden Disciplinen der Logik und der Mathematik stellt er somit an die erste Stelle, schließt dann freilich zwischen sie und die konkreten Wissenschaften die Zwitnergattung: Abstrakt-konkrete Wissenschaften — Physik und Chemie — ein. Derartig zu gliedern ist nur möglich, wenn man sich lediglich an die großen Hauptdisciplinen hält: denn eine nähere Nachforschung führt zu dem Ergebnis, daß es noch andere nur die Form berücksichtigende und von dem Inhalt abstrahirende also formale Wissenschaften gibt: so abstrahirt die Sprachwissenschaft von dem Inhalt der ausgesprochenen Gedanken, die Rechtswissenschaft von den Lebens-thatsachen: man kann sie aber doch nicht wohl mit Logik und Mathematik oder Physik und Chemie zusammen in eine Gruppe fassen.

Ergibt sich die Unmöglichkeit, auf Grund einer dieser angeführten Verschiedenheiten zu einer ansprechenden Gliederung zu gelangen, so bleibt kaum eine andere Lösung, als den Inhalt der Erscheinungen selbst zum Eintheilungsprinzip zu erheben.

Hier aber bieten sich zwei Wege.

Es ist einerseits denkbar, nach den Kräften zu gliedern, auf welche wir die Erscheinungen zurückzuführen pflegen, andererseits nach den Objecten, an denen wir die Erscheinungen wahrnehmen.

Der erstere Weg macht zunächst den Eindruck größerer Wissenschaftlichkeit. Die Objecte selbst, die Materie, erscheint als das neben-sächliche, die Erscheinungen sind es, welche den Stoff differenzieren: die Zurückführung auf bewegende Kräfte führt zu causaler Gliederung. Das ist in der That der Weg, den Venn Erdmann und — für die Einzelwissenschaften — Wundt eingeschlagen haben.

1) Herbert Spencer, essays vol. III S. 9 ff.

Es führt zunächst zu einer Aufhellung der Verhältnisse und dann zu der groben Gliederung in geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Wissenschaften, wobei es wohl noch geistig aufzuklären gilt.

Es werden hier zwei Hauptfragen zu lösen sein. Die erste ist es mit der Wissenschaft, die sich mit der Erforschung der menschlichen Natur beschäftigt, zu tun. Die zweite ist es mit der Wissenschaft, die sich mit der Erforschung der Natur beschäftigt. Sind wir bei der Lösung dieser Fragen im Stande, die Grenzen zwischen der geisteswissenschaftlichen und der naturwissenschaftlichen Wissenschaft zu ziehen? Sind wir im Stande, die Grenzen zwischen der geisteswissenschaftlichen und der naturwissenschaftlichen Wissenschaft zu ziehen?

Es werden wir die Grenze zwischen Natur- und Geisteswissenschaften nicht ziehen. Das Wesen der Psyche gehört zur Natur des Menschen. Wir müssen den Einschnitt zwischen beiden Gruppen an anderer Stelle machen: zwischen dem Wesen der Psyche und ihrer Betätigung. Die Betätigung des Menschen bildet das Gebiet der Geisteswissenschaften. Dann er ist sich aber, daß es sich hier nicht um eine Gliederung nach den wirkenden Kräften handelt.

Eine solche ist aber auch ohnedem kaum durchführbar. Denn sie würde Zoologie und Botanik, bei deren Erscheinungen physikalische, chemische, biologische, seelische Kräfte zusammenwirken, nicht minder zerreißen, wie die Lehre vom Menschen.

Somit bleibt nur die Möglichkeit der Systematisierung nach den Objekten, auf welche sich unser Erkennen bezieht.

Daß hierbei nicht von anthropocentrischem Standpunkt aus in Wissenschaften vom Menschen und Wissenschaften von der Natur zu scheiden ist, bedarf nach den bisherigen Erörterungen der Ausführung

1) Barthum, nomenclature and signification, in works, t. 8 S. 63 ff.

nicht? Wir haben den Menschen als ein Stück der Natur gesehen und so die Lehre vom Menschen auch die Lehre von der Natur und deren Verhältnisse zu sein.

Die Lehre vom Menschen fällt damit auch zwei Geisteswissenschaften zu, als besondere Gruppe sämtlicher Wissenschaften von der Natur und dem Menschen gegenüberzustellen und von der Natur aus regelmäßig in eine feste Sonderstellung gebracht werden. Die Metaphysik und die Theologie, als Wissenschaften vom Zusammenhang aller Dinge und von Gott, während sie in der That eine Sonderstellung fordern: aber weder der Zusammenhang aller Dinge noch die Gegenstände wissenschaftlicher Erkenntnis. Jene Zusammenhänge (Dinge in der Natur) und Gott können wir nur als ein Stück der Natur ansetzen, so lange es weder Wissenschaften der Natur noch der Geisteswissenschaften noch Wissenschaften der metaphysischen Spekulationen geben. Wissen als solches haben wir weder von Gott noch von dem letzten Zusammenhang alles Seienden. Damit ist durchaus das Postulat verträglich, daß unsere Lebensanschauung eine durch und durch religiöse, theozentrische sein soll, daß wir alles Seiende als Schöpfung Gottes betrachten. „Alle Wahrheit führt zu Gott“ ist ein schönes Wort Wilhelms von Humboldt. Gegenstand unseres Wissens aber sind nur die Vorstellungen und Erscheinungen der Menschen über Gott und diesen Zusammenhang: Religionswissenschaft und Metaphysik sind Wissenschaften von Zweigen der menschlichen Geistesfähigkeit.

Da nun die Lehre von der Geistesfähigkeit des Menschen einen Teil der Lehre vom Geiste des Menschen, diese wieder einen Teil

1) Gleiches gilt von Etabler's sekundärer Klassifikation in Vorstellung des Seienden (Erkenntnisstheorie) und des Schaffenden (Seientheorie). Wenn das „Schaffende“ sind nur-in-einzelne Vorstellungen: obwohl Etabler die ganze Wissenschaftstheorie darunter bringen will.

2) Daher sagt Erdmann a. a. S. 104, daß die Metaphysik „keine Wissenschaft neben oder über den andern ist, vielmehr nur den dunkeln Raum hinter den andern ausfüllt.“

der Lehre vom Menschen, die Lehre vom Menschen einen Teil der Wissenschaft von der Natur ausmacht, wir ferner von der Existenz geistiger Wesen außerhalb der Körper nichts wissen: so ergibt sich, daß unser ganzes Wissen außerhals der Körper nichts wissen: so ergibt sich, daß ist alle Wissenschaft Wissen von der Natur ist. In diesem Sinne Naturwissenschaft koordiniert, sondern subordiniert, selbst ein Teil der Naturwissenschaft — letzteren Begriff im umfassendsten Sinne genommen. Das schließt natürlich nicht aus, daß wir den Ausdruck Naturwissenschaft regelmäßig in einem engeren Sinne — unter Ausgeschlossen der Lehre von der Betätigung des Menschengewisses, aber unter Einfluß der Lehre von seiner Beschaffenheit gebrauchen.

Aber es ergibt sich aus jener Erkenntnis von dem Charakter aller Wissenschaft als Naturwissenschaft im weiteren Sinne, daß wir die Gliederung der Wissenschaften lediglich nach der Gliederung der Natur vorzunehmen haben, von dem Weltganzen zu immer kleineren Teilmgebieten fortschreitend, und sonach über die Weltkörper, die Erde speziell, ihre Bestandteile, ihre Lebewesen zu den Tieren, endlich zum Menschen, seiner Beschaffenheit und seiner Betätigung gelangen.

Sonach haben wir gleich Comte¹⁾ eine abwärtsgehende Skala der Wissenschaften anzunehmen, wobei ich übrigens nicht mit ihm behaupten will, daß die Kenntnis jeder allgemeineren Wissenschaft zur richtigen Erkenntnis der spezielleren nötig wäre“, man also z. B. die Physiologie nicht ordentlich erfassen könnte, ohne tüchtig in Astronomie beschlagen zu sein.

Würden wir sonach unser System nicht mit der Metaphysik, sondern mit der Kosmologie als der Lehre von dem Weltganzen zu beginnen haben, der sich dann die Wissenschaften von den Weltbestandteilen einschließlich des Menschen anreihen, so gibt es doch noch eine

1) Auguste Comte, Cours de philosophie positive. Vgl. die angelegte Tabelle.

2) z. B. a. a. O. Bd. I S. 68.

Gruppe von Wissenschaften, die vor jener den Vorrang beanspruchen: Mathematik, Physik und Chemie.

Sie behandeln Erscheinungen, deren Vorkommen sich nicht auf einzelne Gattungen von Objekten beschränkt, die vielmehr an den verschiedensten Gattungen sich beobachten lassen: also in diesem Sinne allgemeine Erscheinungen¹⁾. Selbstverständlich soll damit nicht gesagt sein, daß sie an jedem einzelnen Objekt sich zeigen: aber sie sind wie z. B. akustische, elektrische, chemische Erscheinungen nicht einer Spezialgattung von Objekten eigentümlich, sondern finden sich bei den Tieren und Pflanzen sowohl, wie bei den Mineralien. Diese Wissenschaften stehen also zu den Wissenschaften, welche die Besonderheiten der Gattungen behandeln, in demselben Verhältnis, wie der f. g. allgemeine Teil einer Wissenschaft zu den besonderen Teilen: wir können sie daher als allgemeine Naturwissenschaften bezeichnen.

Allerdings ist der Mathematik der Charakter als Naturwissenschaft überhaupt bestritten, weil ihr Gegenstand nicht unmittelbar die Größenverhältnisse der Körper, sondern die Beziehungen zwischen Größen sind.

Aber da die Elemente der Mathematik, die Größenbeziehungen, aus den Naturerscheinungen abstrahiert sind, die Mathematik also im letzten Grunde doch nur mit Größenbeziehungen zwischen naturgegebenen Größenelementen rechnet, so ist sie ihrem inneren Wesen nach Naturwissenschaft²⁾ und zwar allgemeine formale Naturwissenschaft.

1) Wundts Potential gegen die Auffassung als allgemeine Naturwissenschaften (Studien S. 19 f.) verkennt, daß „allgemeine“ nicht „häufig“ sondern „allen Gattungen gemein“ besagen will. Der von ihm an die Stelle gesetzte Begriff „Wissenschaft der Naturvorgänge“ trifft für die Chemie nicht zu. Zudem handelt es sich auch bei den naturwissenschaftlichen Einzelwissenschaften vielfach um Vorgänge, so in der Entwicklungsgeschichte der Erde, der Pflanzen- und Tierphysiologie.

2) So auch Ventham, nomenclature and signification (Vorles. Bd. 8 S. 63 ff. nebst Tabelle 5) und Ampère, Essai sur la philosophie des sciences I. (S. 30 ff.) der sie unter die „kosmologischen“ Wissenschaften zählt. Vgl. die Tabelle am Schluß. Auch Helmholz rechnet die Mathematik zu den Naturwissenschaften. Vgl. seine Heidelberger Rede über das Verhältnis der Naturwissenschaften zur Gesamtheit der Wissenschaften, 1862. S. 20.

Wir werden senach die Gliederung der Wissenschaft mit den allgemeinen Naturwissenschaften zu beginnen¹⁾ und unter diesen die Mathematik als die formale der Chemie und Physik als den realen gegenüberzustellen haben.

Den allgemeinen treten dann die besonderen, Einzelerscheinungen gewidmeten, Naturwissenschaften gegenüber: vom allgemeinen zum besonderen fortschreitend Kosmologie, Astronomie, Geographie und Geologie, Mineralogie, Botanik, Zoologie. In ihre Reihe tritt als allgemeine Lehre von den Lebewesen die Biologie.

In der Lehre von den Animalien treten dann die Wissenschaften vom Menschen hervor, zunächst diejenigen von der Beschaffenheit des Menschen: die Wissenschaften von seinem Körper, von dessen Bau — die Anatomie, und Leben — die Psychologie mit den Nebenzweigen der Wissenschaften über den Einfluß der Lebensverhältnisse und die Einwirkung besonderer Stoffe auf das Leben: Hygiene und Arzneimittellehre sowie über die Beeinflussung der körperlichen Lebensfunktionen durch die Geistesthätigkeit: Psychophysik; ferner die Lehre von dem Geistesleben, die Psychologie.

Diese Gruppe von Wissenschaften, deren Gegenstand die spezielle Beschaffenheit des Menschen ist, bezeichnen wir passend als medizinische Grundwissenschaften.

Sie bilden die letzte Gruppe der Naturwissenschaften im engeren Sinne.

Ihnen gegenüber stehen als zweite Gruppe der Lehre vom Menschen die Wissenschaften, deren Objekt die geistige Betätigung des Menschen bildet: die Geisteswissenschaften.

Ihre Eintheilung hat sich zu richten nach den Geistesfunktionen. Welche derartige Funktionen haben wir in Betracht zu ziehen?

Unser Geist steht mit der Außenwelt in Wechselwirkung.

¹⁾ Hier ist die Gliederung nur in ganz allgemeinen Zügen angedeutet. Wegen der Gliederung im Einzelnen verweise ich auf die am Schlusse angelegte Tabelle.

Der menschliche Geist ist äußerer Einwirkung zugänglich: ohne dem hätten wir schlechthin keine Erfahrung von der Außenwelt, also kein Wissen von ihr.

Andererseits kann der Geist vermittels des Körpers die Außenwelt seinerseits beeinflussen: jedes Handeln legt uns davon überaus Zeugnis ab.

Wir können danach zwei Verfallensarten des Geistes unterscheiden: Eine reflexive: hervorgerufen durch die Außenwelt.

Eine impulsive: gerichtet auf Aenderung in der Außenwelt.

Die letztere nennen wir Willen: die nach außen gerichtete, in diesem Sinne äußere, Geistesethätigkeit.

Die reflexive kann im Gegensatz dazu als nach innen gerichtete, innere, Geistesethätigkeit bezeichnet werden.

Sie ist nun entweder eine passive, reflectorische: im Geist werden durch die Einwirkungen gewisse Empfindungen hervorgerufen: das ist das Gefühl, zu dem wir auch die Phantasie zu rechnen haben, deren Inhalt nichts anderes ist, als die Combination von Eindrücken, welche der Geist erhalten hat.

Oder das reflexive Verhalten ist ein aktives, reflectirendes: der Geist wird den Erscheinungen gegenüber thätig, indem er sie zu begreifen sucht. Das ist die Verstandesethätigkeit. Der Verstand denkt also die Erscheinungen nach. Es gehört aber zur Verstandesethäre auch die Vernunft, die hier eine ganz analoge Stellung einnimmt, wie in der Gefühlsethäre die Phantasie. Sie ist die Fähigkeit der Combination von Ergebnissen des Nachdenkens.

Danach haben wir unter den Geistesbethätigungen zunächst zu scheiden zwischen Bethätigungen der Reflexfunktionen (Verstand und Gefühl) und solchen der impulsiven Funktion (des Willens).

Bei der reflectirenden Ethätigkeit, der des Verstandes, scheidet sich wieder die Denkform, deren Wissenschaft die Logik ist, vom Denkinhalt. Letzterer kann sich entweder auf das Nachdenken der Erfahrungsthatlagen — zu denen auch die des eigenen Innenlebens

gehören — beschränken und schafft uns dann Wissen, gewährt uns Wissenschaft, oder er greift über die Erfahrung hinaus, wird also transzendental und geht somit in metaphysische Speculation über.

Die reflectorische Thätigkeit des Geistes ist ihrerseits kann entweder durch die Form oder durch den Inhalt der Erscheinungen in Bewegung versetzt werden: so haben wir Formal- und Real-Gefühl, und als die Wissenseigenschaften von ihnen Reflexivität und Gefühl. Dazu tritt auch hier die Möglichkeit des Transcendenten: das Gefühl gegenüber der unerkannten, überfinstlichen Welt: die Religion.

Als diese Gefühle und als dies Denken nehmen Bezug auf die Außenwelt, sind also in diesem Sinne Außengefühle und Außerbewußtsein. Daneben aber gibt es noch Bewußtsein und Gefühl des eignen Seins und des eignen Zustandes: Selbstbewußtsein und Selbstgefühl.

Auch diese Selbstgefühle, auf denen das Selbstbewußtsein beruht¹⁾, sind Reflexerscheinungen: aber Reflexerscheinungen des eignen Ich: unmittelbar empfunden, nicht Objekt des Außengefühls; daher auch nicht unter dessen Kategorien zu pressen. Wenn Sie Hunger oder Müdigkeit verspüren, so ist das für Sie weder ein offentliches noch ein ehliches Gefühl, sondern Selbstgefühl.

Diese sämtlichen Wissenseigenschaften von der inneren Betätigung des Gefühls und des Verstandes, also von reflexiver Geistesethätigkeit bilden naturgemäß eine in sich zusammenhängende Wissenseigenschaftsgruppe. Folgen wir üblichen Benennungen, so können wir sie als die der philosophisch-theologischen Wissenschaften bezeichnen.

Zu einer weiteren Gruppe gelangen wir, wenn wir nunmehr die

1) Die Bewegung des Geistes ist gegenüber der des Verstandes überhaupt die primäre. Nicht erst in ihm liegend, quod non sinit in sensu. So hat auch das Selbstbewußtsein seine Grundlage im Selbstgefühl. Weiter aber vermag auch die Verstandesthätigkeit das Gefühl zu beeinflussen. Dies Verhältnis zwischen Verstand und Gefühl ist für die Entstehung der Wissenschaften indessen nicht von Bedeutung.

Betätigung des Willens in's Auge fassen: es ist die der historisch-philologischen Wissenschaften.

Während Verstand und Gefühl durch irgend welche außer ihnen liegende Umstände in Thätigkeit versetzt werden, setzt die impulsive Geistesfunktion, der Wille, seinerseits das außer ihm Liegende in Bewegung. Aber auch seine Thätigkeit ist keine spontane. Er ist abhängig vom Verstand und Gefühl, so daß er als deren Äußerung bezeichnet werden kann¹⁾.

Seine Betätigung erfolgt durch Rede und That: jene die Verstandesäußerung, diese die Gefühlsäußerung. Auch bei ihnen haben wir Form und Inhalt zu sondern. Die Form der Verstandesäußerung, der Rede, ist die Sprache, die Wissenschaft von ihr die Sprachwissenschaft, die Form der Gefühlsäußerung, der That, ist die Körperbewegung, ihre Wissenschaft die Psychognomik.

Den Zustand der Willensbetätigung bildet das Handeln des Menschen, die Kunst im weitesten Sinne. Ihr Zweck kann entweder bloßer Ausdruck der Gedanken und Gefühle sein: Rhetorik und Mimik, oder Förderung der Menschen. Der Förderung des eigenen Wissens dient die Forschung, deren Lehre die wissenschaftliche Methodend lehre ist; derjenigen fremden Wissens die Be-

1) Damit soll selbstverständlich nicht bestritten werden, daß der Wille wiederum das Denken und das Empfinden beeinflussen kann. Diese Beziehungen kommen aber hier nicht in Betracht, da sie nicht die Grundlage besonderer Wissenschaften abgeben. Sie gehören, wie die Beziehungen der Geistesfunktion zu einander überhaupt — und daher auch das im Text Ausgeführte — in die Psychologie. Vgl. über die Abhängigkeit des Willens besonders R. Gessen, Versuch einer wissenschaftlichen Begründung der Psychologie, 1855. Auch Alfred Lehmann ist in seiner eingehenden Untersuchung über „die Hauptgesetze des menschlichen Geisteslebens“ (übersetzt von Reudiger, 1892) S. 192 zu dem Ergebnis gelangt, „daß wahrscheinlich diejenigen psychologischen Vorgänge, welche die Geistesäußerung als das Ursprüngliche und die Triebbewegungen als aus diesem abgeleitet betrachten.“

Lehrung, deren Wissenschaft wir Pädagogik nennen. Der Befriedigung eigener und fremder Eigengefühle dienen die praktischen Künste, Baufunkst, Heilkunst, die Seelsorge als die Kunst, das Verlangen nach dem Troste zu stillen, welchen die Religion gewährt, Rechtskunst, Kochkunst u. s. w., der Befriedigung der Außengefühle die schönen Künste. Letztere gliedern wir einerseits nach dem Material, das sie verwerten, andererseits nach der Gefühlart, die zu befriedigen bezweckt wird. In dieser Einteilung ist also zu unterscheiden ästhetische, ethische, religiöse Kunst; ästhetische Kunst ist z. B. in der Malerei die Naturdarstellung jeder Art, also einschließlich des Portraits und des Genrebildes, in der Poesie die Lyrik; ethisch ist in der Malerei das Historienbild, in der Poesie Epos und Drama; religiös ist in der Malerei das religiöse Bild, in der Poesie das Gebet.

Die Tatsachen, daß die Religion dem Gefühlsleben angehört, und daß das Mittel zur Befriedigung des Gefühls die schönen Künste sind, lehren nebeneinander, wie notwendig das liturgische Element im Gottesdienst ist, und wie unrichtig die evangelische Kirche gehandelt hat, als sie die der Verstandesphäre angehörige Predigt zum ganz überwiegenden Hauptbestandteil des Gottesdienstes machte.

Die Systematik, wie ich sie Ihnen bisher vorzutragen mir erlaubt habe, zeigt, daß auch die Wissenschaften von den praktischen Künsten ihren Platz im System der Wissenschaften ausfüllen und daß eine Lücke vorhanden sein würde, wenn wir sie fortließen.

Sie werden fragen, meine hochverehrten Herren und Damen, wo bleibt die Rechtswissenschaft? Ich habe vorhin schon ausgeführt, daß sie nicht in den Kreis dieser praktischen Künste gestellt werden darf. Wohin gehört sie?

Es bleibt ein letztes Gebiet von Wissenschaften zu erwähnen, in das sie sich reist: das Gebiet der Gesellschaftswissenschaften oder Staatswissenschaften.

Die bisher erörterten humanistischen Wissenschaften betrachten den Menschen und seine Tätigkeit ohne Rücksicht auf staatliche Verbände.

Aber der Mensch ist ein *ζῷον πολιτικόν* und wenn das Zusammenleben der Menschen schon die notwendige Voraussetzung für die Entwicklung des Einzelnen ist, so zeitigt es daneben eine Reihe besonderer Erscheinungen.

Neben die zuletzt besprochene Wissenschaftsgruppe von der Befriedigung der Menschen überhaupt tritt daher die der Staatswissenschaften als die Lehre von der Betätigung im Gemeinschaftsleben¹⁾.

Auch hier läßt sich Form und Inhalt scheiden.

Die Form der Betätigung ist die Ordnung; soweit sie auf den Verstand zurückgeht, Rechtsordnung; soweit sie auf das Gefühl zurückgeht, Sittenordnung.

Bei dem Inhalt des Gemeinschaftslebens sondert sich die Einwirkung auf die Möglichkeit der Befriedigung der Eigengefühle einerseits und der Außengefühle sowie des Außenbewußtseins andererseits: so ergeben sich die beiden Wissenschaften der wirtschaftlichen und der geistigen Verhältnisse des Volks: Nationalökonomie und Kulturwissenschaft. Dazu kommen als Nebenzweige die Wissenschaften von den internationalen Verhältnissen und von der Einwirkung auf die Verhältnisse der einzelnen Bevölkerungsklassen, welche letztere das Objekt der Soziologie bildet.

Neben die Lehre von der Gemeinschaft selbst tritt ferner die Lehre

1) Bei dieser Stellung der Gesellschaftsgemeinschaft gehe ich davon aus, daß die Staatsbildung, wenn sie auch zweifellos einem im Wesen des Menschen begründeten Triebe entspringt, und um deswillen mit Notwendigkeit erfolgt, doch als Ausfluß der Willensbetätigung der Einzelnen aufzufassen ist, so daß Verstand, Willkür und Gefühl des Volks seine selbständigen Faktoren, sondern nur die Resultanten der, selbstverständlich durch das Vorhandensein der Gemeinschaft beeinflussten, Geistesbetätigung der Gemeinschaftsmitglieder sind. Näheres darüber siehe in meinem „Rechtsbegriff und Rechtssystem.“ „Bei Aufstellung der Staaten als naturgegebener Persönlichkeiten würde die Lehre von den Gemeinschaften mit derjenigen vom Menschen zu koordinieren sein.

von der Thätigkeit der Gemeindefürsorge. Die allgemeine Ordnung für ihr Handeln, die allgemeinen Grundsätze also, nach denen sie thätig wird, nennen wir Politik, die praktische Ausübung Verwaltung. So stehen auch hier formale und reale Wissenschaft neben einander.

Endlich tritt neben diese Sonderwissenschaften vom Staat noch die Lehre von der Verschiedenheit des Gemeindefürsorge bei den verschiedenen Völkern, die Ethnographie, und als Darstellung der zeitlichen Entwicklung die allgemeine Menschheitsgeschichte, die s. g. allgemeine Weltgeschichte.

Dass die geschichtliche Entwicklung daneben noch einen besonderen Bestandteil auch der einzelnen humanistischen Wissenschaften bildet — Religionsgeschichte, Sprachgeschichte u. s. w. — bedarf der Erwähnung kaum.

Im übrigen ist, bei den Unterabteilungen wie bei der Klassifikation überhaupt, überwiegend der Unterschied zwischen formalen und realen Disciplinen maßgebend.

Noch auf eine andere Eigenschaft der Geisteswissenschaften möchte ich hinweisen, die sie inhaltlich von den Naturwissenschaften unterscheidet.

Während nämlich die Naturwissenschaften uns nur Erkenntnis bieten, geben die Geisteswissenschaften uns daneben zugleich eine Norm für unser Verhalten. Indem sie uns zeigen, wie der Mensch sich verhält, lehren sie uns zugleich, wie er sich verhalten soll. Sie haben also neben dem referirenden zugleich einen normativen Charakter¹⁾.

Diese Normen haben allerdings sehr verschiedenen Charakter: vor allem die Normen des Gefüßtlebens einen durchaus andern als die des Verstandeslebens.

Während die letzteren zwingend und objektiv sind, so daß ihre Befolgung gefordert werden muß und bei der erforderlichen Kenntnis Jedem möglich ist: wie die des Rechts, der Grammatik, sind die Normen

1) Vgl. dazu u. a. Erdmann a. a. O. S. 96 ff. Windelband, Normen Naturgesetze, in „Philosophie“, 1881.

des Gefüßtlebens dispositiv und subjektiv: es sind Normen, die der herrschenden Meinung als richtig erscheinen, weil sie dem herrschenden Gefüßten entsprechen, die aber bei abweichendem Gefüßten des Einzelnen diesem als unrichtig erscheinen werden, und zu deren Anerkennung er nicht gezwungen werden kann: denn die Entfindung läßt sich nicht erzwingen. Das gilt wie von den Regeln der Kunst, so nicht minder von denen der Religion. Glaubensnormen sind keine Rechtsnormen.

Soviel über die Gliederung der Wissenschaften.

Sie hat uns, indem sie die systematische Stellung der Rechtswissenschaft und ihr Verhältnis zu andern Disciplinen nachwies, nicht nur den Beweis erbracht, daß die Rechtswissenschaft wahre, theoretische Wissenschaft ist, sondern zugleich den Einblick in das Wesen unserer Wissenschaft gewährt¹⁾.

Wie haben gesehen, daß Inhalt der Rechtswissenschaft die vom Verstande gesetzte Ordnung des Lebens der Volksgemeinschaft, das verstandesmäßig geordnete formale Volksleben ist, während die Sitten die vom Gefüßle gesetzte, deshalb auch nicht in feste Sätze formulierte Ordnung bietet.

Wie stellt sich nun dazu unser akademischer Unterricht, unsere Wissenschaftslehre an der Universität?

Ist sie in diesem Sinne wirklich Lehre der Wissenschaft? Und — soll sie es sein?

Der eigentliche Zweck der Universitäten ist nicht die Pflege der Wissenschaft im Sinne abstrakten Wissens, sondern die Vorbereitung für

1) Diesen Unterschied hat Stammler, Wissenschaft und Recht nach der materialistischen Gesellschaftsauffassung, 1896, nicht erkannt, der im übrigen die Auffassung des Rechts als formaler Ordnung des sozialen Lebens klar darlegt. Wenn er ausführt, (S. 132) daß Rechtsregeln „ihren formalen Sinne nach als Zwangsregel gelten will, während die konventionale Vorschrift nur hypothetischen Geltungsanspruch erhebt“ so ist das eine auf die Sitten, nicht auf das Wesen gestellte Unterscheidung, die zu dem auch inhaltlich nicht unanfechtbar ist: denn auch für die Sitten gibt es Zwangsmaßnahmen.

die Berufsausübung in den f. g. gelehrten Berufen: die Vorbildung des Geistlichen, des praktischen Juristen und Verwaltungsgemeinten, des Arztes, des Lehrers.

Diese Vorbildung erfordert nicht nur abstraktes Wissen, sondern auch die Fähigkeit seiner Anwendung. Ist die f. g. praktische Vorbildung nun auch zu einem großen Theile außerhalb der Universität gesetzt — speziell für die Juristen in die Beschäftigung als Referendare, für Theologen in die Predigerseminare, für Ärzte nach neueren Gedanken in die Krankenhäuser —, so hat doch auch hier die Universität bereits vorzuarbeiten. Ein Theil ihrer Vorlesungen und Uebungen ist bestimmt, die Studierenden in die praktische Handhabung des künftigen Berufes einzuführen. Aber nicht der überwiegende, nicht der wichtigste Theil. Die Anwendung setzt unter allen Umständen das Wissen voraus: Hauptaufgabe der Universität bleibt stets, dies Wissen zu lehren.

Wie weit aber reicht dieser Wissenstreis, in den der künftige Praktiker einzuführen ist?

Wenn die Aufgabe der Universität darin besteht, die für die Praxis nöthige wissenschaftliche Vorbereitung zu geben, genügt es dann nicht völlig, wenn der juristische Student die Handhabung der Gesetze lernt, die er künftig anzuwenden hat? Wenn er beschlagen ist im Civil- und Handelsrecht, im Strafrecht und Prozeßrecht?

Wozu neben der Einführung in das geltende Recht noch die Rechtsgeschichte? neben dem Privat- und Prozeßrecht noch das öffentliche und gar das Kirchenrecht? wozu neben dem neuen bürgerlichen Gesetzbuch in Zukunft noch römisches Recht? wozu allgemeinere Vorlesungen, wie Rechtswissenschaften, Volkswirtschaftslehre und Sozialpolitik?

Sind sie nicht mehr oder weniger unnützer Ballast für den künftigen Richter und Anwalt?

Mit Nichtem!

Wir wünschen und verlangen von unsern Praktikern, daß sie

nicht nur Buchstabeninterpreten des Gesetzes, nicht Sklaven des Wortlautes sind, sie sollen das Recht nicht nur auslegen können, sondern es beherrschen.

Ja, wäre das Recht etwas dauernd Feststehendes, dem Wandel nicht Unterworfenem: so möchte die bloße Interpretationsfähigkeit für den Juristen genügen. Aber es ist in stetem Fluße, in steter Weiterentwicklung begriffen, auch da wo die Gesetzgebung stille steht.

Das Recht ist nicht eine beliebige Ordnung der Lebensverhältnisse, sondern diejenige Ordnung, welche den Anschauungen des Volkes und der in ihm herrschenden Kreise entspricht. Nur soweit die geschriebene Rechtsordnung diesen Anschauungen konform ist, wird sie als gerecht empfunden, kann sie als Recht sich behaupten.

Mit veränderten Anschauungen des Volkes ändert sich die Rechtsordnung auch bei unveränderter Lage der Gesetzgebung. Das ist eine Erkenntnis — und keine der geringsten — die wir der Jahrhundertelangen Geltung des römischen Rechts in Deutschland verdanken.

Nur ein paar Beispiele.

Die Klagbarkeit der offenen Differenzgeschäfte wurde noch in den siebziger Jahren unseres Jahrhunderts kaum bezweifelt — heute gilt ein Lieferungskauf schon dann als unstiftlich und klaglos, wenn der eine Kontrahent auch nur annehmen mußte, daß der andere lediglich die Absicht der Differenzspekulation hat.

Früher lehrte man allgemein, daß der Uebernehmer eines kaufmännischen Geschäftsbetriebes für die Geschäftsschulden des Vorgängers nicht einzustehen habe — heute gilt das Gegentheil, sobald die Firma fortgesetzt wird.

Der Geschäftsherr, der übernommene Arbeiten durch Gesellsen oder sonstige Personen ausführen läßt, haftet für deren Verschulden nicht, sondern nur für etwaige Nachlässigkeit bei ihrer Auswahl — auch dieser frühere Satz ist durch die Praxis dahin verändert, daß der Geschäftsherr für das Verschulden seiner Angestellten einzustehen hat.

Hier, wie in den anderen Fällen, eine Folge veränderter Verhältnisse.

anschauungen. „Wenn der Schuldner eine Leistung versprochen hat, so erfüllt der heutige Verkehr in diesem Versprechen auch die Uebernahme einer Garantie für das ordnungsmäßige Verhalten derjenigen, deren Mitwirkung bei der Leistung sich zu bedienen dem Schuldner ausdrücklich oder stillschweigend gestattet ist“).

Solchen Aenderungen der Anschauungen des Volkes zu folgen, Anschauungen, die auf Wandlungen der politischen, wirtschaftlichen, sozialen, sittlichen, kurz aller möglichen Verhältnisse beruhen können, ihnen gemäß das Recht zu modeln, soll der Jurist befähigt sein. Und nicht nur der Gesetzgeber, der soweit er Sachmann ist, seine wissenschaftliche Ausbildung ebenfalls auf der Univerſität zu finden hat, auch der Praktiker muß dazu befähigt sein, wenn anders unsere Rechtsprechung in Wahrheit dem Volke dienen und ein lebendiges Element in unserm Volksleben sein soll.

Diese Fähigkeit aber, an der Fortbildung des Rechtes mitzuwirken, die für die Gesundheit und Gesehndhaltung unseres Volkslebens, vor Allem auch unserer sozialen Zustände von höchster Bedeutung ist, kann der Jurist nur besitzen, wenn er geistig nicht unter, sondern über dem Geseze steht, wenn das jeweils geltende Recht für ihn nicht die Grenze seines Geschäftsfeldes bildet, sondern er darüber hinaus zu schauen vermag, wenn er Blick besitzt für die Entwicklung des Rechtes und die Gründe dieser Entwicklung.

Weil wir wollen, und im Interesse unseres Volkes wollen müssen, daß Gesetzgebung und juristische Praxis der hohen Aufgabe gerecht werden, die Rechtsbildung und Rechtsanwendung in steter Ueereinstimmung mit der im Volke wuzgehenden Rechtsüberzeugung zu halten, weil wir ferner wollen, daß sie ihrerseits zur gesunden Fortentwicklung dieser Rechtsüberzeugung und der Gesetzgebung beitragen, deshalb verlangen wir, daß unsere Studenten schon auf der Univerſität sich einen weiten Blick für die Lebensverhältnisse und für die Rechtsentwicklung aneignen trachten.

1) Motive zum deutschen bürgerlichen Gesetzbuch Bd. 2, S. 30.

Dazu gehört Kenntnis des praktischen Lebens, Einsicht in die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, die unsere Herrn Kommisſionen vor Allem durch scharfes Beobachten des Lebens und der Anschauungen ihrer Mitmenschen, durch ein offenes Auge für die Tatsachen des täglichen Lebens, durch eine auf solches Ziel gerichtete Lektüre auch der Zeitungen, durch Unterredungen mit Leuten der verschiedensten Berufs- und Gesellschaftsklassen, endlich auch durch die Vorlesungen wirtschaftlichen und sozialen Inhalts gewinnen können.

Dazu gehört auch Kenntnis der idealen Kräfte, die im Volke wirken und sein Empfinden beeinflussen, eine Kenntnis des Volksgeistes, die nur durch feste Verbindung mit dem Volke sich erhalten läßt.

Dazu gehört ferner Kenntnis der Organisation, der Wirkensart und der Ziele der großen Gesamtheiten des Staats und der Kirche, eine Kenntnis, welche zu vermitteln das wesentliche Ziel der staats- und kirchenrechtlichen Vorlesungen ist.

Dazu gehört weiter Kenntnis der Entwicklung des Rechtes und der Gründe für diese Entwicklung, wie sie die Vorlesung über Rechtsgeschichte vermitteln kann, wenn sie nicht auf eine bloße Darstellung der aufeinanderfolgenden Rechtszustände zugeschnitten ist, sondern einen Einblick in das Getriebe der Ursachen sich zu geben bemüht, welche zur Umgestaltung auch der rechtlichen Verhältnisse geführt haben und führen mußten.

Dazu gehört endlich ein Einblick in den Zusammenhang des gesamten Rechtes, ein Überblick über das ganze Rechtssystem, den die Vorlesung über Enzyklopädie dem Juristen schon beim Eintritt in das Studium, so weit möglich, bieten soll. Nur ein solcher Überblick vermag sein Wissen zu einem wirklich systematischen, zu einem wissenschaftlichen zu erheben, und es ist deshalb berechtigt, wenn auf diese Vorlesung besonderes Gewicht gelegt und für sie eine Stundenzahl beansprucht wird, die wenigstens notdürftig hinreichen kann, den systematischen Überblick zu ermöglichen.

Ist mit diesen Ausführungen das Ziel angedeutet, das der akademische Rechtsunterricht sich zu setzen hat, so ergibt sich daraus zugleich, in welchem Verhältnis diese Unterweisung zur eigentlichen Rechtswissenschaft steht.

Nicht die Wissenschaft um ihrer selbst willen zu lehren ist Ziel dieses Unterrichts und die Unterweisung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung kann nur in geringem Maße in den Kreis der Lehrthätigkeit einbezogen werden.

Nur darum kann es für die große Masse der Studierenden sich handeln, ihnen die Befähigung zur Recherche und Weiterbildung des für sie in Betracht kommenden, des in Deutschland geltenden Rechtes zu geben.

Dazu genügt im Wesentlichen die Lehre dieses Rechtes, und seiner Grundlagen, die außer im altheutschen hauptsächlich im römischen und kanonischen Rechte liegen, für das Gebiet des öffentlichen Rechtes daneben zu sehr erheblichem Theile auch im Rechte Englands und Frankreichs.

Die Rechtsentwicklung anderer Staaten kann im akademischen Unterrichte höchstens flüchtig gestreift werden, so weit es gilt, auf veränderte oder besonders abweichende Erscheinungen hinzuweisen. So aufbringend und fruchtbar die Kenntnis fremder Rechte für die Erkenntnis der Besonderheiten des einheimischen, seiner Vorzüge und Mängel ist, so greift ihre eingehende Darstellung doch über den Kreis hinaus, in dem das Ziel des juristischen Unterrichts liegt.

Also Beschränkung im Wesentlichen auf das in Deutschland geltende Recht!

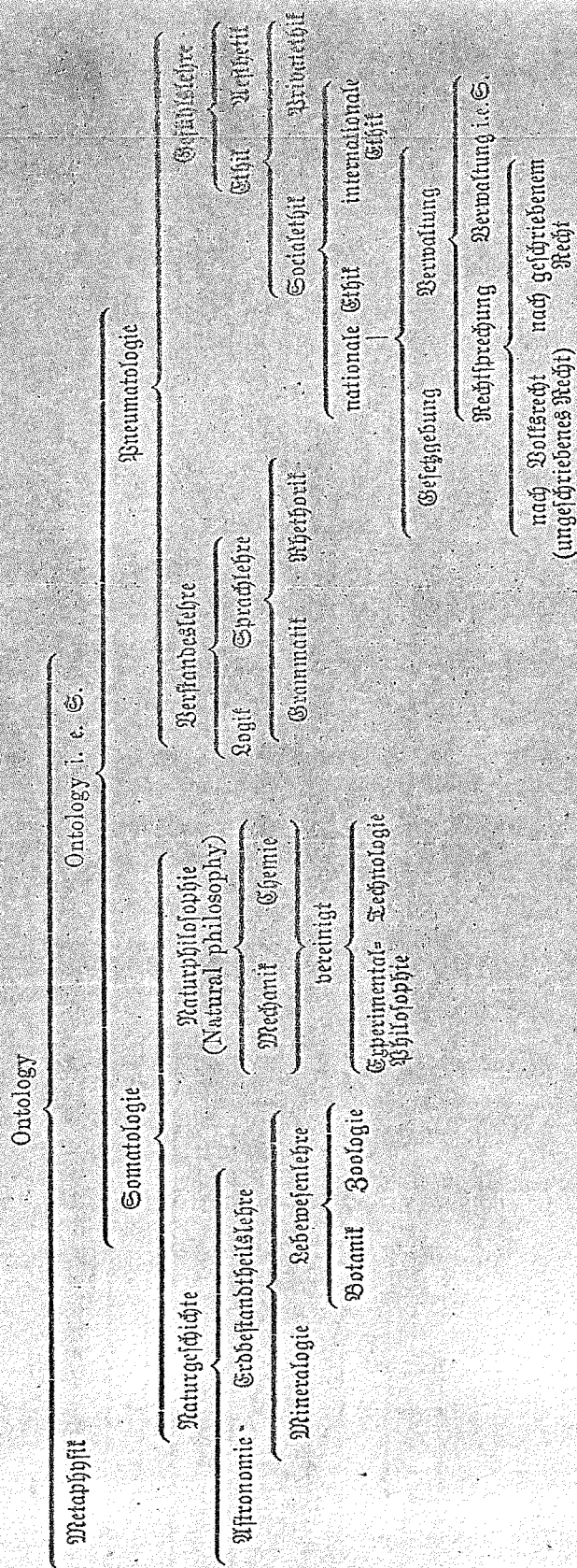
Aber indem dieses Recht nicht nur in seiner gegenwärtigen Gestalt dargelegt, sondern in seiner geschichtlichen Entwicklung und seiner systematischen Gruppierung aufgedeckt, in dem verächtlichen Zusammenhange seines Werdegangs verfolgt und in seinen Beziehungen zu den Lebensverhältnissen klargestellt wird, gelangt es zu wahrhaft wissenschaftlicher Darstellung.

Es ist nur ein Segment gewissermaßen aus dem Kreise des Rechtes, das wir in unserer Lehre darlegen können; aber wie der Botaniker, wenn er eine Pflanzenfamilie, wie der Chemiker, wenn er eine Körpergruppe erforscht, Resultate zu erzielen vermag, die auf Allgemeingültigkeit Anspruch erheben dürfen, so ist bei der engen Verwandtschaft der Rechtsbildung aller, mindestens aller civilisirten Völker, die wissenschaftliche Erkenntnis des Rechtes einer Nation im Stande, einen Einblick in die Rechtsordnung überhaupt und die Bedingungen ihrer Fortbildung zu gewähren.

So ist es wahre Wissenschaft, was wir auf Universitäten als Jurisprudenz lehren.

Und unser Unterricht muß von wissenschaftlichem Geiste erfüllt bleiben, er darf nicht zu einer bloßen Vorbereitung für die Anwendung des bestehenden Rechtes in der Praxis herabsinken, wenn wir nicht Rechte des Gesetzes ausbilden wollen, sondern Meister des Rechtes die mit freiem Blick das Recht ausüben und schaffen zum Wohle des Volks, zum Heile des Vaterlandes!

Gliederung der Wissenschaften nach Bentham.¹⁾



1) Serenius Bentham, Nomenclature and classification. Works (1843) Bd. 8, S. 68 ff. Bentham hat für die einzelnen Wissenschaften völlig neue Worte gebildet, z. B. für Metaphysik: Coenoscopia, für Logik: Plassiscopia, für Verwaltungslehre i. w. S.: Pneumomathetiscopia, i. e. S.: Anetiscopia.

Glenn W. Campbell,

[illegible]

1) M. M. L'empereur, Essai sur la philosophie des sciences. 1834 ff.

Gliederung der Wissenschaften nach Comte.¹⁾

Science humaine

Theoretische, spekulative Kenntnisse (Wissenschaften)

Allgemeine Wissenschaften

Allgemeine Grundwissenschaft:
Mathematik

Abstrakte
Mathematik
Concrete Mathematik
(bildet einen Theil der Natur-
wissenschaften)⁴⁾

Geometrie
Allgemeine
Mechanik

Besondere Wissenschaften²⁾

Wissenschaften von der Welt
(science des corps)

Anorganologie
(science des corps bruts ==
physique inorganique)

Lehre von den
Himmelskörpern,
physique céleste:
Astronomie
Lehre von der Erde,
physique terrestre:
Physik Chemie

Organologie
(science des corps organisés)

Lehre vom
Individuum³⁾:
Physiologie
(Biologie)
Lehre von der
Gattung (espèce):
Sozialphysik

Statique sociale
Dynamique sociale
Sozial-
geschichte

Nervenphysiologie

Pflanzen-
Physiologie
Thier-
Physiologie

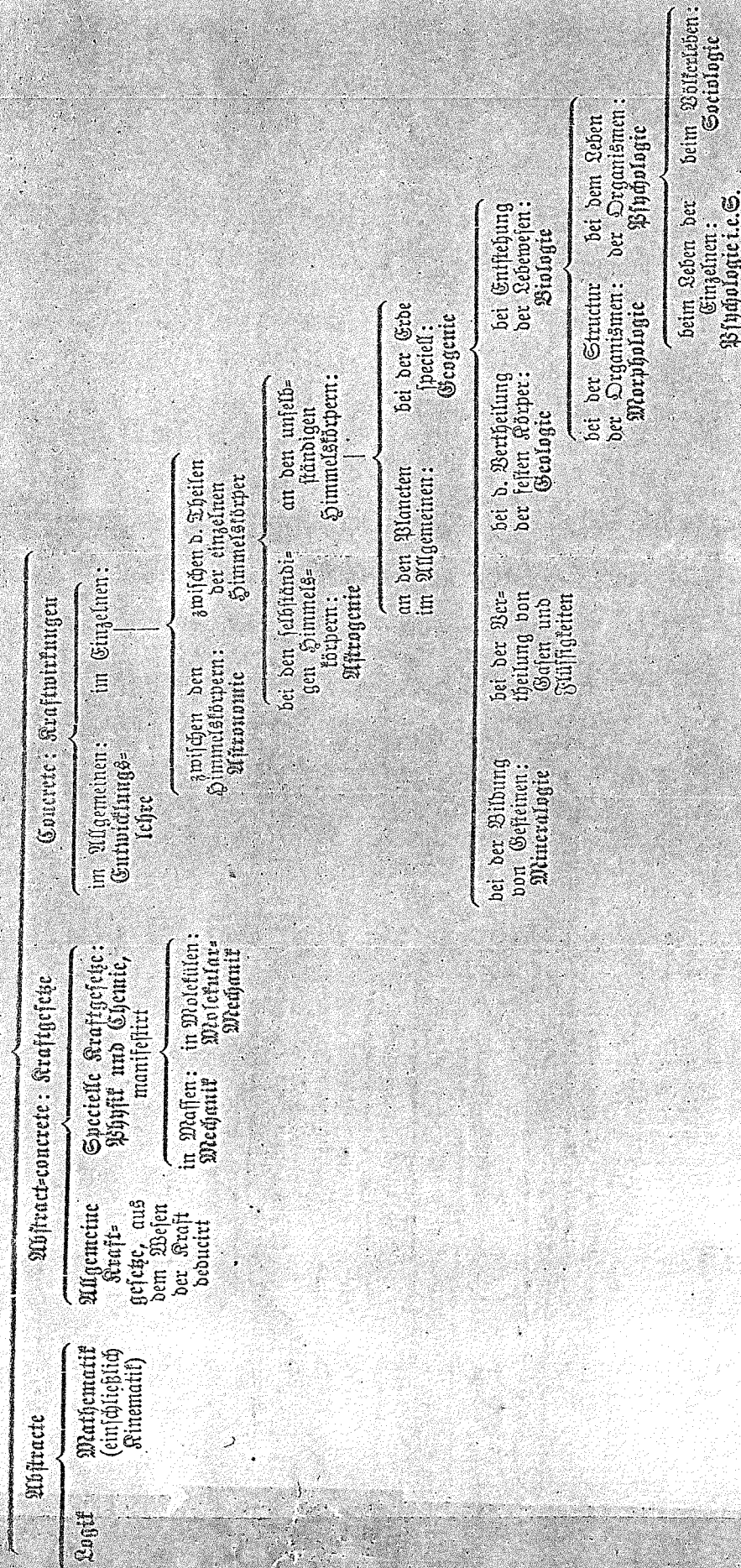
Geistesphysiologie⁵⁾

Fonctions intellectuelles
Fonctions morales

1) Auguste Comte, Cours de philosophie positive, 6 Bde., 1839 ff.; insbesondere Bb. 1 Leçon 2. — 2) Bb. 1 S. 60 der 2. Aufl. Die praktischen wie die belebten Wissenschaften behandelt Comte nicht näher. — 3) Derselbst S. 87. — 4) Bgl. daselbst S. 73. — 5) Derselbst Bb. 3, Leçon 45: im Wesentlichen eine Beschreibung der Chronologie.

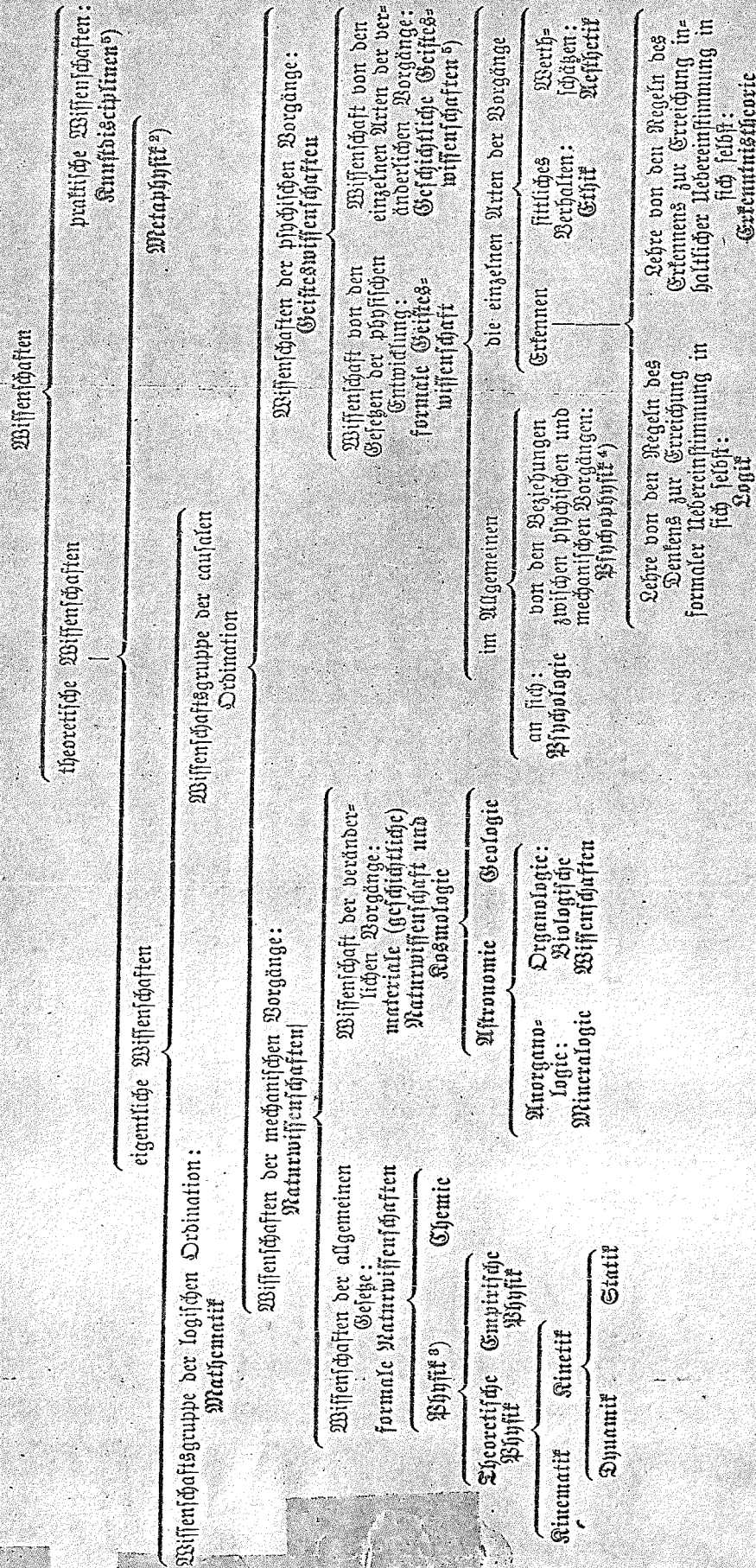
Gliederung der Wissenschaften nach Spencer.¹⁾

Wissenschaften



1) Herbert Spencer, Classification of sciences. 1864.

Gliederung der Wissenschaften nach Erdmann.¹⁾



1) Benno Erdmann, Die Gliederung der Wissenschaften, Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Philosophie, 2. Jahrgang S. 72 ff. (1878).

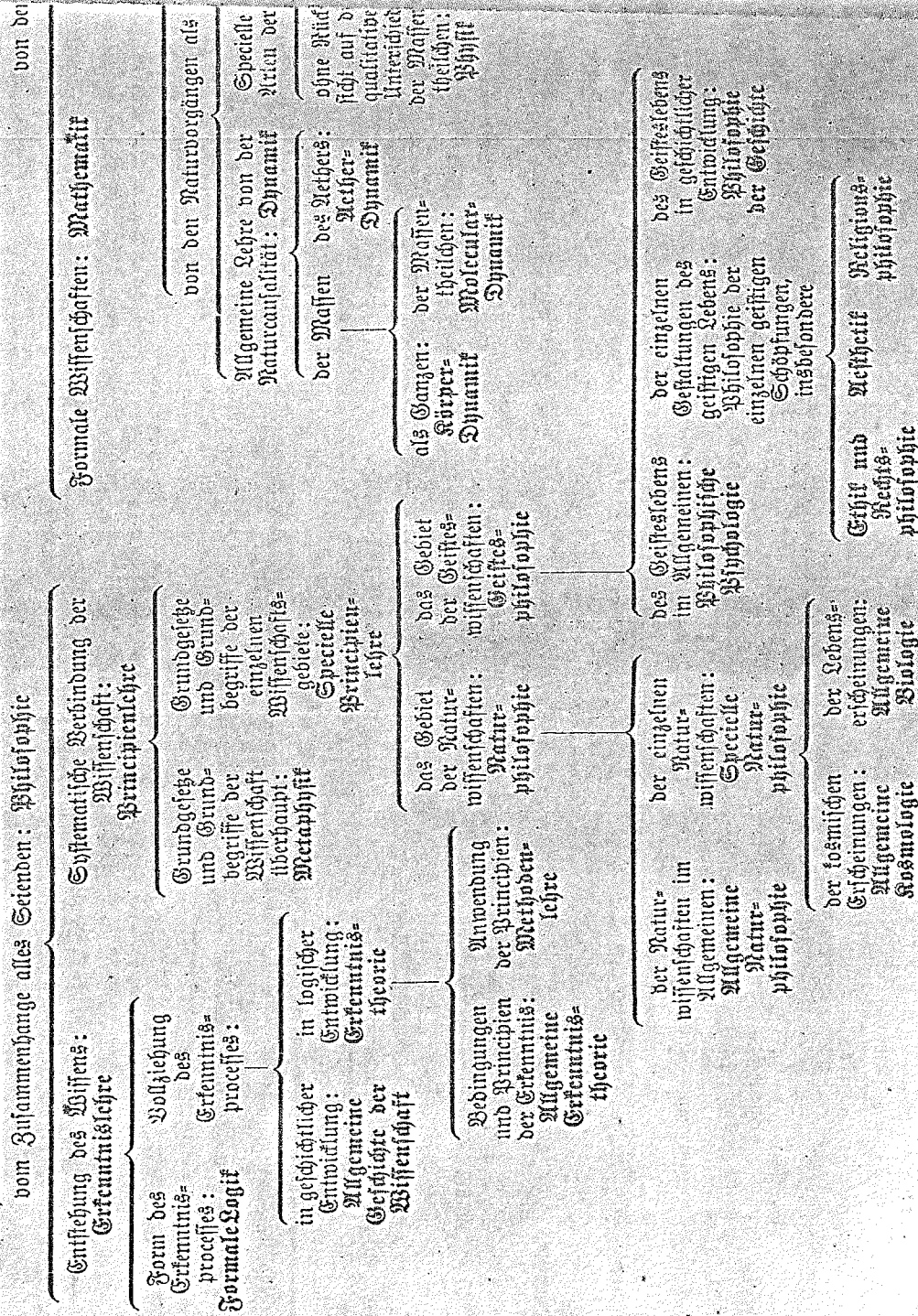
2) Die Metaphysik ist „keine Wissenschaft neben oder gar über den andern, stellt vielmehr nur den dunklen Raum hinter den andern aus“ (S. 104).

3) Diese Untereinteilung der Physik bezeichnet Erdmann (S. 88) als „rein formaler Natur“. „Eine sachliche Gliederung ist bierin nach der Art der tatsächlich vorhandenen Bewegungen“, deren reiner Durchführung aber noch Mangelhaftigkeit unserer Kenntnisse entgegensteht (S. 89).

4) Neben der Psychologie bildet die Psychophysik, die Wissenschaft der „functionellen Beziehungen zwischen den mechanischen und psychischen Vorgängen“, so lange eine „selbständige“ Wissenschaft, als es nicht gelingt — sei es durch den Sieg der spiritualistischen, sei es durch den der materialistischen Weltanschauung —, beide Entwicklungsreihen in eine einzige zusammenzufassen.“

5) Eine Gliederung der geschichtlichen Geisteswissenschaften und der Kunstwissenschaften gibt Erdmann nicht.

Wissenschaft



1) Wilhelm Wundt, Ueber die Einteilung der Wissenschaften, in den Philosophischen Studien Bd. 5 S. 1 ff., 1889. System der Philosophie

der Wissenschaften nach Wundt.

Abtheilungen: Einzelwissenschaften

Reale Wissenschaften: Erfahrungswissenschaften

Urwissenschaften

den Naturgegenständen als solchen

von der Erde: von den einzelnen irdischen Objecten

Geographie nach ihren inneren Beziehungen: zur Erde: Specielle Naturgeschichte Geographie

Mineralogie Botanik Zoologie

von den Naturvorgängen an den Naturgegenständen

Physik und Chemie der Naturkörper: Astrophysik, Geophysik, Physik und Chemie der Mineralien, Physiologie, Entwicklungs- geschichte der Naturobjecte: Kosmologie, Geologie, Entwicklungs- geschichte der Organismen

im menschlichen Bewußtsein überhaupt: Psychologie

die Geistes- proceß einzelner Wesen und Gemeinschaften: Ethier- psychologie, Völker- psychologie

von den Geistesvorgängen

unter besonderen Bedingungen

die Geistes- proceß in ihrer Beziehung zu körperlichen Vorgängen: Psychophysische Wissenschaften

Wechsel- beziehungen zwischen körperlichen und geistigen Vorgängen: Psychophysik

Psychophysische Organisation der einzelnen Wesen und ihrer Gesamtheiten: Psychophysische Naturgeschichte der Thiere, Anthropologie, Ethnologie.

Geisteswissenschaften

von den Geisteserzeugnissen

von den Geistes- erzeugnissen überhaupt: Philologie

von den ein- zelnen Classen der Geistes- erzeugnisse: National- öconomie, Politik, Systematische Rechtslehre, Systematische Theologie, Theorie der einzelnen Künste, Specielle Methoden- lehre der Wissenschaften

von der Entwicklung der Historische Wissenschaften

Allgemeine Geschichte: Individual- Geschichte, Volks- geschichte, Welt- geschichte Allgemeine Geschichte der einzelnen Classen der Geistes- erzeugnisse: Wissenschafts- Staats- Rechts- Religions- Kunst- Specielle Wissenschafts- geschichte

Galungen von Dingen bestränkten) Verhältniffe
der Dinge (allgemeine Formen des Seelenden):
Allgemeine Wissenschaften

Allgemeine Wissenschaften

die Bestandteile der Welt (reale Welttheorie)

die Gimmelfarber
(Träger des formalen [Welt=]Lebens):
Astronomie

die Erde
(Träger des realen Lebens):
Geographie

die Entwid- lung der Welt:	die Be- schaffenheit der Welt:
Naturgeschichte kosmische Wissenschaft:	Deskriptive kosmische Wissenschaft:
Kosmologie	Kosmologie

die Gestaltung der Erde
(formale Erdlehre):
Geographische Wissenschaften:
Geographie i. w. S.
die leblosen Bestandtheile
(mit nur formalem Wesen):
Mineralogie i. w. S.

alen
nisse
ente:
le
sche
chaft:
rie
5.

Entwicklung der	die Beschaffenheit
Erde:	der Erde:
Historische	Definitive
geographische	geographische
Wissenschaft:	Wissenschaften
Erdegeschichte	

die Erde nach ihrer formalen	die Erde nach ihrer realen
Bedeutung als Himmelskörper:	Bedeutung als Wohnsitz der
Formale Erdbeschreibung:	Lebewesen:
Geographische Wissenschaft	Reale Erdbeschreibung:
	Geographie

ihre Form:	ihre Be-
Formale	schaffenheit:
Meteo-	Reale Mete-
rologie:	orologie:
Krysallo-	Strukturologie
graphie	i. e. S.

[illegible]

This image shows a blank, aged, cream-colored page, likely an endpaper or flyleaf of a book. The paper has a slightly textured appearance with some minor discoloration and small dark spots, possibly due to age or handling. A vertical line is visible along the left edge, suggesting the binding or gutter of the book. There is no text or other markings on the page.

Memorandum

[illegible]

sondere
werden = Leben

die Bestandteile der Erde (reale Erdlehre)

die belebten Bestandteile: Lebewesen (mit realem Wesen)

allgemeinen Verhältnisse
(allgemeine Form des Lebens):

Allgemeine Biologie

ihre Entwicklung:
historische Biologie:
Entwicklungs-
geschichte der Lebewesen

ihre Beschaffenheit:
Systematische Biologie

ihre Bau:
(Form ihres Seins)
Formale Biologie:
Allgemeine Morphologie

ihre Leben:
Inhalt ihres Seins)
Reale Biologie:
Allgemeine Psychologie

die vegetativ lebenden, nur formal besetzten, Wesen:

Botanik

die (nur formal existierenden) Arten:
Deskriptive Botanik
(Naturgeschichte des Pflanzenreichs)

die (real existierenden) Individuen:
Allgemeine Botanik

der Bau der Pflanzen (Form ihres Seins):
formal: Pflanzen-Anatomie

das Leben der Pflanzen (Inhalt ihres Seins):
real: Pflanzen-Psychologie

die Thiere (Animalien mit formalem Lebensinhalt):

Zoologie

die (nur formal existierenden) Arten:
Deskriptive Zoologie
(Naturgeschichte des Thierreichs)

die (real existierenden) Individuen:
ihre Beschaffenheit (formales Sein)
ihre Leben (reales Sein):
Thier-Psychologie

der Körper der Thiere (Form ihres Seins):
formal: Thier-Anatomie

die Seele der Thiere (Inhalt ihres Seins):
real: Thier-Psychologie

die animalisch

die Entwicklung
Entwickeln

Organologie

Naturwissenschaften